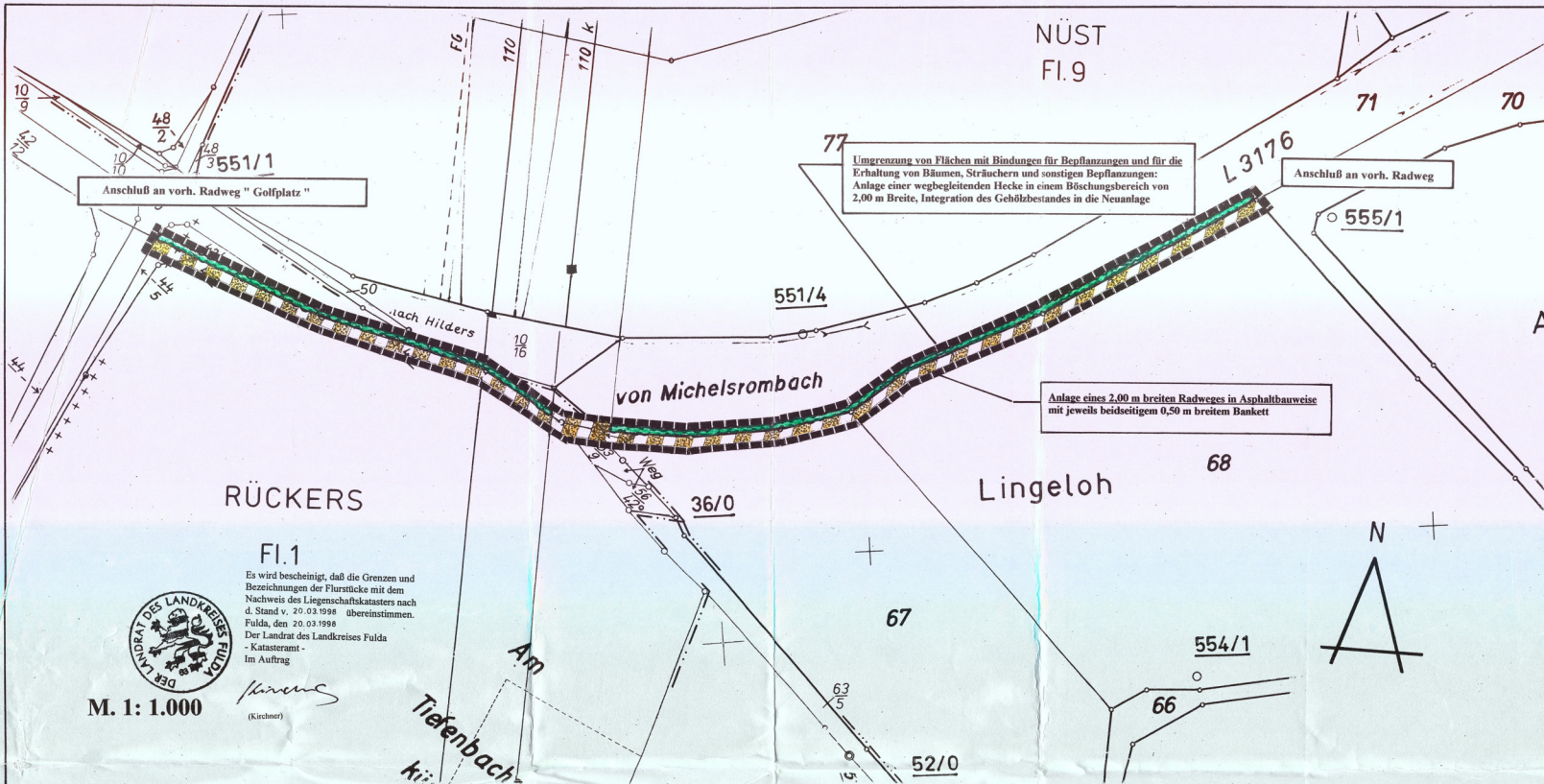




A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
- Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
- Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.07.1990, zuletzt geändert am 11.09.1990.
- Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG) vom 19.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 und Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.12.1994.

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Radweg mit Bankett

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

- freiwachsende Hecke -

Sonstige Planzeichen (§ 9 (7) BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Planzeichen ohne festsetzenden Charakter, nachrichtliche Übernahme



Flur- u./o. Flurstücksgrenze

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Anlage eines 2,00 m breiten Fuß- und Radweges in Asphaltbauweise mit jeweils beidseitigen, 0,50 m breitem Bankett

2. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

2.1 Anlage einer freiwachsenden Hecke

Im Böschungs- bzw. Randbereich zur angrenzenden Landesstraße ist, den gepl. Radweg begleitend, eine freiwachsende Hecke in 2,00 m Breite anzulegen.

Zu pflanzen sind Hochstämme (Pflanzenabstand jeweils 10 m) mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, Heister 150/175 (Pflanzenabstand jeweils 5 m) und zweimal verpflanzte Sträucher 60/100 (Pflanzenabstand jeweils 1,50 m) unter Verwendung folgender Arten:

Bäume u./o. Heister: Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide, Eberesche, Spitzahorn,

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundrose, schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Hartriegel, rote Heckenkirsche.

Die kleinflächig vorhandenen Gebüsch- u. Struchgruppen sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren.

D HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

E BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

-siehe Planausschnitt des Bebauungsplanes-

F VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.1996 beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.07.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 23.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.07.1997 bis 29.08.1997.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 25.07.1997.

4. Auslegungsbeschuß gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01.10.1997 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 01.12.1997 bis 02.01.1998 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 19.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

5. Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.1998 beschlossen worden.

24. Aug. 1998

Hünfeld, den

Dr. Fennel, Bürgermeister

6. Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB

Das Anzeigeverfahren wurde vom 26. Aug. 1998 bis 26. Okt. 1998 durchgeführt.

7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 18. Nov. 1998 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 18. Nov. 1998 rechtskräftig geworden. Er liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden offen.

Hünfeld, den 30. Nov. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 26. Okt. 1998, Az.: 32.4-HÜNFELD-41

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

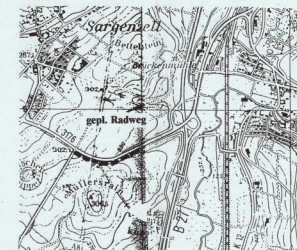
Wendrich-Kontzen



Bebauungsplan Nr. 10 für den Stadtteil Rückers

"RADWEG ENTLANG DER L 3176"

Stadt Hünfeld, Lkrs. Fulda



§ 3 (2) BauGB "öffentliche Auslegung"

M. 1: 1.000

Dezember 1997

KETTER-EICHERT & HINZ
Architekten u. Landschaftsarchitekten
Großenbacher Tor 7
36088 Hünfeld
Telefon (06652) 73 66 0
Telefax (06652) 73 61 4